

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

ads-tec Energy GmbH

1. Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend gemeinsam "Leistungen" genannt), die die ads-tec Energy GmbH ("ads-tec") gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB ("Kunde") erbringt, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ("AGB"). Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob die Ware selbst von ads-tec hergestellt oder bei Zulieferern eingekauft wird (§§ 433, 650 BGB).

1.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass ads-tec in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden, insbesondere dessen Einkaufsbedingungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen, werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ads-tec ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ads-tec in Kenntnis der Bedingungen des Kunden die Leistung ihm gegenüber vorbehaltlos erbringt.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von ads-tec maßgebend.

1.5 Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche der Kunde und ads-tec nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

2. Angebote und Vertragsschluss

2.1 Soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet, gelten Angebote von ads-tec stets als freibleibend – insbesondere nach Menge, Preis und Leistungszeit. Dies gilt auch für Angaben in Katalogen, technischen Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf technische Normen) oder sonstigen Produkt- und Leistungsbeschreibungen oder Unterlagen, die ads-tec dem Kunden – auch in elektronischer Form – überlassen hat (nachfolgend gemeinsam „Angebotsunterlagen“ genannt).

2.2 In den Angebotsunterlagen enthaltene Angaben zum Gegenstand der Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie deren Darstellung (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zwecke nicht beeinträchtigen.

2.3 Ist in einem als verbindlich zu qualifizierenden Angebot von ads-tec nichts anderes vermerkt, so behält es mit der angegebenen Menge, Preis und Leistungszeit für einen Zeitraum von 4 Wochen seine Gültigkeit. Nimmt der Kunde ein solches Angebot nicht rechtzeitig oder mit einer Änderung oder Ergänzung an, so gilt seine eingehende Bestellung als verbindliches Vertragsangebot, das der Annahme durch ads-tec bedarf. Letzteres gilt auch, wenn der Kunde verbindlich erklärt, eine von ads-tec freibleibend angebotene Leistung zu beauftragen („Bestellung“).

2.4 Eine Bestellung des Kunden, die als verbindliches Vertragsangebot zu qualifizieren ist, kann ads-tec innerhalb von 2 Wochen durch Übersendung einer Bestätigung in Textform („Auftragsbestätigung“) oder innerhalb der gleichen Frist durch schlüssiges Verhalten (z. B. Ausführung der vertraglichen Leistung, Zusendung einer Rechnung) annehmen. Ergibt sich aus der Bestellung des Kunden eine abweichende Annahmefrist, hat diese Vorrang.

3. Vertragsgegenstand, Preise und Frachtvergütung

3.1 Die Leistung erfolgt zu den Preisen und besonderen Bedingungen des jeweiligen mit dem Kunden geschlossenen Vertragsverhältnisses. Im Zweifel umfassen die Preise nur den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Liefer- und Leistungsumfang und Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von ads-tec zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von ads-tec (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

3.2 Ergeben sich nachträglich Änderungen oder Unklarheiten hinsichtlich des Liefer- und Leistungsumfangs, insbesondere durch vom Kunden zu vertretende Wartezeiten, gehen diese zu Lasten des Kunden. Sofern durch solche Änderungen oder Unklarheiten Mehrkosten entstehen, sind diese von ads-tec anzuzeigen und danach durch den Kunden gesondert zu vergüten, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Im Falle der fehlenden Einigung über Änderungen oder Unklarheiten ist ads-tec berechtigt, die Ausführung abzubrechen. Der Kunde hat in diesem Fall die von ads-tec bereits ausgeführten Tätigkeiten/Lieferungen vollständig zu bezahlen. Ein Schadenersatzanspruch gegenüber ads-tec ist in diesem Fall ausgeschlossen.

3.3 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise in EUR ab Werk (ex works) gemäß INCOTERMS© 2020 zuzüglich der am Tage der Leistung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich der für den Transport/Versand üblichen Verpackung.

3.4 Beim Versendungskauf trägt der Kunde außerdem ab Lager/Werk zusätzlich die Kosten für Fracht, Porto und ggf. einer vom Kunden ausdrücklich gewünschten Transportversicherung. ads-tec ist mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung berechtigt, Versandort, Beförderungsweg und Transportmittel nach bestem Ermessen zu wählen und unter Ausschluss der Gewähr für die billigste und schnellste Beförderung die daraus erwachsenden Transportkosten in Rechnung zu stellen. Etwaige Zölle, Steuern, Gebühren, Einfuhr- und Ausfuhrnebenabgaben sowie sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

3.5 Sieht das Vertragsverhältnis Dienst- oder Werkleistungen von ads-tec vor, ergibt sich der Liefer- und Leistungsumfang im Zweifel ausschließlich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Produkt- bzw. Leistungsbeschreibung der jeweiligen Leistung und – soweit die Leistung auf den Kunden zugeschnitten sein soll – aus hierzu erstellten Lasten-/Pflichtenheften. Soweit im Einzelfall nichts anderes

vereinbart ist, werden Dienst- und Werkleistungen, wie u.a. Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme, nach dem Zeit- und Materialaufwand zu der zur Zeit der Beauftragung gültigen Preisliste von ads-tec erbracht.

4. Zahlungsbedingungen und Gegenrechte

4.1 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang beim Kunden ohne jeden Abzug bargeldlos durch Überweisung auf das von ads-tec angegebene Bankkonto zu bezahlen, sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist. Eine Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn diese auf dem jeweils bezeichneten Bankkonto valutiert worden ist.

4.2 Schecks oder Wechsel werden nur bei ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Wechsels und Schecks und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.

4.3 Etwaige dem Kunden gewährte Zahlungsziele stehen stets unter dem Vorbehalt einer für den jeweiligen Einzelvertrag bestehenden Kreditwürdigkeit oder eines ausreichend verfügbaren Kreditlimits. Übersteigt die jeweilige Bestellung das verfügbare Kreditlimit, ist ads-tec berechtigt, diese und weiterer Bestellungen nur gegen Vorkasse oder gegen Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer Erfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu erbringen. Das gleiche gilt, wenn ads-tec nach der Auftragsbestätigung Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen. Wird aufgrund solcher Umstände der Zahlungsanspruch von ads-tec durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet (z. B. durch Pfändungen beim Kunden, Zahlungsstockungen, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens), ist ads-tec nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann ads-tec den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

4.4 Gleicht der Kunde eine Forderung zum vereinbarten Fälligkeitstermin ganz oder teilweise nicht aus, ist ads-tec berechtigt, etwaig getroffene Skonto-Vereinbarungen sowie Vereinbarungen über Zahlungsziele für alle zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen zu widerrufen und diese sofort fällig zu stellen. ads-tec ist ferner berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse oder eine Sicherheit

in Form einer Erfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers vorzunehmen. Die gesetzlichen Rechte bei Zahlungsverzug bleiben unberührt. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von ads-tec auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

4.5 Der Kunde kann gegen Forderungen von ads-tec nur mit unbestrittenen, anerkannten und rechtskräftig festgestellten Forderungen oder mit Forderungen, die im Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung von ads-tec stehen (insbesondere auf Grund von Mängelrechten), aufrechnen. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis oder Lebenssachverhalt beruht.

5. Leistungserbringung und Lieferabwicklung

5.1 Termine und Fristen für die Leistungserbringung sind stets nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich im Einzelfall als fester Termin oder feste Frist individuell vereinbart oder von ads-tec als solche zugesagt oder in der Auftragsbestätigung angegeben worden sind.

5.2 In jedem Fall beginnt die Leistungszeit erst dann zu laufen, wenn der Kunde die seinerseits geschuldeten Mitwirkungshandlungen ordnungsgemäß und vollständig erbracht hat, insbesondere von ihm zu beschaffende technische Daten, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben beigebracht und vereinbarte Anzahlungen geleistet hat. Insbesondere ist es ausschließliche Aufgabe des Kunden, alle für die Errichtung der Liefergegenstände und ihrer Nebeneinrichtungen sowie alle für den Netzanschluss und Betrieb der Liefergegenstände erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Bewilligungen zu beantragen und zu beschaffen sowie alle beim Netzbetreiber und bei der Bundesnetzagentur vorzunehmenden Mitteilungen wahrzunehmen, es sei denn es wurde Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart.

5.3 Vereinbarte Lieferungen erfolgen ab Werk/Lager. Dort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung. ads-tec behält sich die Wahl einer im Inland belegenen Auslieferungsstelle (Lieferwerk oder Auslieferungslager) vor. Erfüllungsort für alle sonstigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ist der Geschäftssitz von ads-tec.

5.4 Zu Teillieferungen, die gesondert in Rechnung gestellt werden können, ist ads-tec berechtigt, wenn

- a) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- b) die Lieferung der restlichen bestellten Waren sichergestellt ist und

- c) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, ads-tec erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit)

5.5 Der Kunde hat ads-tec den Bestimmungsort (Abholung ab Werk, Entlade- oder Verbrauchsort) sowie den Empfänger bei der Bestellung gewissenhaft anzugeben und ads-tec Dispositionsänderungen unverzüglich zu melden. Versandbereit gemeldete Liefergegenstände sind vom Kunden unverzüglich zu übernehmen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch ads-tec. Dies gilt auch für Fälle des Verzugs und der Unmöglichkeit der Lieferung, die ads-tec nicht zu vertreten hat. Die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.

5.6 Bei Auslieferung durch Fahrzeuge, die im Auftrag von ads-tec fahren, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die Entladestelle so eingerichtet ist, dass die Fahrzeuge ungehindert auf guter Fahrbahn und ohne Wartezeiten anfahren und entladen können und dass das Lager bzw. die Baustelle bei der Anlieferung betriebs- und aufnahmefähig ist und eine dazu bevollmächtigte Person an der Entladestelle zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Angabe des Lagerplatzes und zur Unterzeichnung des Lieferscheines bereitsteht. Eine Verletzung der Verpflichtungen dieser Nr. 5.6 berechtigt ads-tec, nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. ads-tec ist insbesondere berechtigt, die Auslieferung eines angelieferten Liefergegenstandes zu unterlassen sowie seine Frachtkosten und/oder Wartezeiten in Rechnung zu stellen.

5.7 Bei Abholung des Liefergegenstandes durch den Kunden oder durch einen vom Kunden beauftragten Dritten trägt der Kunde bzw. der beauftragte Dritte die alleinige Verantwortung für die betriebs- und beförderungssichere Beladung. Insbesondere ist der Kunde bzw. der beauftragte Dritte für die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen zulässigen Gesamtgewichts und die bestehenden Vorschriften über die ordnungsgemäße Ladungssicherheit allein verantwortlich.

6. Leistungsstörungen und Höhere Gewalt

6.1 Erhält ads-tec aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen seiner Unterlieferanten oder von Subunternehmern trotz ordnungsgemäßer Eindeckung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse Höherer Gewalt ein (ungeachtet dessen ob solche bei ads-tec selbst oder bei dessen Unterlieferanten

oder Subunternehmern eintreten), so wird ads-tec seine Kunden rechtzeitig schriftlich informieren.

6.2 In diesem Fall ist ads-tec berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer einer nur vorübergehenden Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit herauszuschieben, soweit ads-tec seiner vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko bzw. Herstellungsrisiko übernommen hat.

6.3 Der Höheren Gewalt stehen gleich sonstige bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Ereignisse wie rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen, behördliche Eingriffe und Anordnungen, Energie- und Rohstoffknappheit, Pandemien, Epidemien, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von ads-tec schuldhaft herbeigeführt worden sind.

6.4 Verzögert sich die Lieferung oder Leistung in Folge eines der vorstehend in Nr. 6.1 und 6.3 genannten Fälle um mehr als einen Monat, so ist sowohl ads-tec als auch der Kunde - unbeschadet des Fristsetzungserfordernisses für den Kunden und unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche - berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten und von der Behinderung betroffenen Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Zum Rücktritt vom gesamten Vertrag ist der Kunde berechtigt, wenn ihm die Annahme einer Teillieferung unzumutbar ist.

6.5 Liegt keiner der vorstehend in Nr. 6.1 und 6.3 genannten Fälle vor, bestimmt sich der Eintritt des Liefer- oder Leistungsverzugs nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Rechte des Kunden gemäß nachstehender Nr. 13 (Sonstige Haftung) und die gesetzlichen Rechte von ads-tec, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

7. Gefahrübergang

7.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von Liefergegenständen geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über.

7.2 Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Übergabe des Liefergegenstands (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig von der vereinbarten Frachtkostenregelung und auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder ads-tec noch andere

selbstständige Nebenleistungen (z. B. Aufstellung, Installation, Inbetriebnahme) übernommen hat.

7.3 Soweit eine Abnahme vereinbart ist (vgl. Nr. 9.4), ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

7.4 Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, ads-tec bei der Leistungserbringung zu unterstützen, soweit dies zur Leistungserbringung durch ads-tec erforderlich ist und für den Kunden bei Vertragsschluss erkennbar war, insbesondere soweit es im Vertrag zwischen ads-tec und dem Kunden vereinbart wurde. Der Kunde ist verpflichtet, die nach Satz 1 für die Leistungserbringung erforderlichen Soft- und Hardware-Systeme unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Soweit die Leistung vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort als einer Niederlassung von ads-tec erbracht wird, ist der Kunde verpflichtet, die hierfür nach Satz 1 erforderlichen Voraussetzungen rechtzeitig und vollständig (z.B. Bereitstellung eingerichteter Arbeitsplätze sowie von Arbeitsmitteln und Rechnerzeit, Zugang zu Hard- und Software) zu schaffen.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, für die Dauer der Leistungserbringung entsprechend qualifiziertes Personal zur Klärung fachlicher und organisatorischer Fragen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, so dass die kontinuierliche Leistungserbringung gewährleistet ist. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter gegenüber ads-tec zu benennen, der als vertretungsberechtigte Person für alle Vertragsangelegenheiten verantwortlich ist, Ansprechpartner vermittelt und für den Kunden alle Entscheidungen trifft oder herbeiführt, die für den unverzüglichen Fortgang der Arbeiten erforderlich und zweckmäßig sind.

8.3 Der Kunde ist verpflichtet, den Mitarbeitern und Unterauftragnehmern von ads-tec freien Zugang zum jeweiligen Aufstellungs-, Montage- und Inbetriebnahmeort zu verschaffen und diese Mitarbeiter und Unterauftragnehmer bei der Erbringung ihrer Leistung zu unterstützen. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn ads-tec bei einem Endkunden des Kunden tätig wird. Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten und Gefahr die nachfolgenden Leistungen soweit notwendig vorzuhalten, zur Verfügung zu stellen und zu erledigen:

- a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge (notwendige Fundamentarbeiten: bezugsfertiger Bodenbelag, Deckendurchbrüche, Setzen und

Vermessen aller Montage- und Fundamentplatten, die für den Lieferumfang erforderlich sind);

- b) die zur Montage und oder Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel;
- c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung (notwendige Medien: Strom, Wasservor- und -rücklauf, Gas und Pneumatik, diese stehen – in ausreichender Form/Menge/Qualität, Güte, Druck, Reinheit, Durchfluss usw. – an den vereinbarten Übergabestellen jederzeit zur Verfügung; die elektrische Versorgung erfolgt bauseitig abgesichert und kompensiert am vereinbarten Einspeisepunkt);
- d) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände des Einsatzorts notwendig sind;
- e) falls nach dem Vertragszweck Werkstücke für Tests und Inbetriebnahme notwendig sind, sind diese ausreichend in unversehrtem Zustand am Testort für ads-tec kostenneutral vorzuhalten.

8.4 Der Kunde ist verpflichtet, an der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen entsprechenden angemessenen sanitären Anlage zur Verfügung zu stellen.

8.5 Der Kunde hat ads-tec die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben vor Beginn der Montagearbeiten unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

8.6 Der Kunde ist verpflichtet, ads-tec täglich die Dauer der Arbeitszeit der beim Kunden oder beim Endkunden des Kunden eingesetzten Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer von ads-tec unverzüglich schriftlich zu bescheinigen.

9. Abruf-/Annahmepflichten und Abnahme

9.1 Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermeninen kann ads-tec spätestens drei Monate nach Vertragsschluss eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen

nach, steht ads-tec das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Abrufaufträgen mit vereinbarter oder verbindlich festgelegter Fertigungslosgröße ist ads-tec berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen.

Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Kunden verursacht sind, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, er hat die Verspätung oder nachträgliche Änderung nicht zu vertreten.

9.2 Gerät der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist ads-tec berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet ads-tec eine pauschale Entschädigung i.H.v. 0,25 % des Rechnungsbetrages der eingelagerten Ware je angefangene Kalenderwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche von ads-tec (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass ads-tec überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

9.3 Erfüllt der Kunde seine Abnahmepflichten nicht, so ist ads-tec, unbeschadet sonstiger Rechte, nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfekauf gebunden, sondern kann vielmehr den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden freihändig verkaufen.

9.4 Soweit eine Abnahme der Leistung stattzufinden hat (insbesondere nach Fertigstellung einer Werkleistung; nicht jedoch bei selbstständigen Nebenleistungen wie Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme, soweit diesbezüglich nicht ausdrücklich eine Abnahme vereinbart wurde) gilt die Abnahme als erteilt, wenn

- a) die Lieferung und, sofern die Abnahme sich auch auf selbstständige Nebenleistungen bezieht, diese Leistung abgeschlossen ist,
- b) ads-tec dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Nr. 9.4 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- c) seit Abschluss der abzunehmenden Leistung zwölf (12) Werktage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung des Liefergegenstands begonnen hat (z. B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen

hat) und in diesem Fall seit Abschluss der abzunehmenden Leistung sechs (6) Werktagen vergangen sind und

- d) der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines ads-tec angezeigten Mangels, der die Nutzung des Liefergegenstands unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

10. Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden

10.1 Der Kunde hat Lieferungen unverzüglich nach Übernahme auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Typen-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel, zu untersuchen.

- a) Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist ads-tec hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.
- b) Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Übernahme schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.
- c) Die Mängelanzeige muss eindeutige Angaben über die Art des beanstandeten Liefergegenstandes, die Art des Mangels, die Lieferschein-Nr. sowie ggf. die Artikelnummer und Auslieferungsstelle enthalten.

10.2 Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von ads-tec für den nicht angezeigten Mangel – außer wenn ads-tec den Mangel arglistig verschwiegen hat – ausgeschlossen. Wurde eine Abnahme des Liefergegenstands oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Kunde bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.

10.3 Beanstandete und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbar mangelhafte Liefergegenstände darf der Kunde nicht weiterverarbeiten oder in eine andere Sache einbauen. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung erwachsen, haftet ads-tec nicht.

11. Mängelhaftung für Sach- und Rechtsmängel

11.1 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er oder ein von ihm bestimmter Dritter seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) unter Einhaltung der Maßgaben nach Nr. 10 ordnungsgemäß nachgekommen ist.

11.2 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit vorstehend oder nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

11.3 Unabhängig von den vorstehenden und nachstehenden Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften in jedem Fall

- a) bei vorsätzlichem Handeln von ads-tec;
- b) bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- c) bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz;
- d) soweit von ads-tec übernommene Garantien den abweichenden Regelungen entgegenstehen.

Im Übrigen gelten für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln folgende Besonderheiten:

11.4 Grundlage für die Mängelhaftung von ads-tec ist die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung nach näherer Maßgabe der Nr. 2.2 dieser AGB. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Bei vereinbarter Herstellung durch ads-tec erfolgt die Fertigung mit den vereinbarten, mangels Vereinbarung mit branchenüblichen Materialien und nach den vereinbarten, mangels Vereinbarung nach bekannten Herstellungsverfahren.

11.5 Mängelansprüche bestehen nicht

- a) wegen Abweichungen allein von öffentlichen Äußerungen anderer Hersteller oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen);
- b) bei Einsatz von noch im Entwicklungsstadium befindlichen, nicht für den operativen Betrieb freigegebenen Testprodukten, Vorseriengeräten und/oder Prototypen;
- c) bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Einbauten oder sonstiger – jeweils nicht von ads-tec vertraglich übernommenen – Arbeiten

entstehen oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind;

- d) soweit die Mängelbeseitigung dadurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird, dass der Kunde ohne Zustimmung von ads-tec unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vornimmt oder von Dritten vornehmen lässt; in jedem Fall hat der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen;
- e) soweit ads-tec unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt ist, die Leistung oder Nacherfüllung zu verweigern.

11.6 Wurde ein Mangel fristgerecht angezeigt, ist ads-tec zunächst stets Gelegenheit zu geben, innerhalb angemessener Frist die Berechtigung von Mängelansprüchen zu prüfen und berechnete Mängelansprüche zu erfüllen. Vorausgesetzt der letzte Vertrag in der unternehmerischen Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf nach deutschem Recht über die identische Ware (ohne weitere Verarbeitung oder Einbauten) umfasst dies auf Verlangen von ads-tec folgende Maßnahmen des Kunden:

- a) freier Zugang zur Ware und – wenn die Ware bestimmungsgemäß bereits eingebaut oder montiert ist – Ermöglichung von deren Aus- und Wiedereinbau, soweit nicht die Vornahme durch ads-tec für den Kunden und/oder dessen Abnehmer in der Lieferkette unzumutbar ist;
- b) frachtfreie Rücksendung der Ware an ads-tec (frei Auslieferungsstelle oder benannter Ort), soweit nicht der Kunde insoweit einen Anspruch auf Kostenvorschuss geltend machen kann und wirksam geltend gemacht hat;
- c) Einräumung des Wahlrechts, ob ads-tec den Mangel beseitigt (Nachbesserung) oder die Nacherfüllung durch Lieferung von mangelfreier Ware (Ersatzlieferung) leistet. ads-tec muss dieses Wahlrecht binnen angemessener Frist ausüben;
- d) Zahlung des fälligen Preises für die Lieferung, soweit nicht der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht wegen der Mangelhaftigkeit geltend machen kann und wirksam ausgeübt hat.

11.7 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt ads-tec, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Eine Kostentragung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach Lieferung an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der

Ware. Ebenfalls ist eine Kostentragung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil ads-tec den Aus- und Wiedereinbau der Ware nicht selbst vornehmen bzw. vornehmen lassen konnte, es sei denn der Kunde musste ads-tec hierzu nicht Gelegenheit geben. Wusste der Kunde, dass ein Mangel nicht vorliegt, oder erkannte er dies grob fahrlässig nicht, kann ads-tec vom Kunden die angemessenen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen und die Kostentragung im Übrigen ablehnen.

12. Aufwendungsersatz in der Lieferkette

12.1 Die Mängelansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz in der Lieferkette (Lieferantenregress gemäß § 445a i. V. m. §§ 437, 439, 478 BGB) sind insgesamt ausgeschlossen, wenn der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nicht ordnungsgemäß unter Einhaltung der Maßgaben nach Nr. 10 nachgekommen ist.

12.2 Diese Ansprüche des Kunden sind weiter ausgeschlossen,

- a) soweit es sich um einen Mangel allein in Folge von Werbeaussagen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen handelt, die nicht von ads-tec herrühren, oder wenn der Kunde, sein unmittelbarer oder ein weiterer Abnehmer in der Lieferkette gegenüber dem Endkunden allein in Folge einer von diesen abgegebenen besonderen Garantie haftet;
- b) soweit der Kunde, sein unmittelbarer oder ein weiterer Abnehmer in der Lieferkette selbst nicht aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Erfüllung der Mängelhaftungsansprüche gegenüber dem Endkunden verpflichtet war oder diese Rüge gegenüber einem ihm gestellten Anspruch nicht vorgenommen hat. Dies gilt auch, wenn der Kunde, sein unmittelbarer oder ein weiterer Abnehmer in der Lieferkette gegenüber dem Endkunden Gewährleistungen übernommen hat, die über das gesetzliche Maß der Mängelhaftung hinausgehen;
- c) soweit die Aufwendungen der Mängelbeseitigung sich deswegen erhöht haben, weil der Kunde entgegen Nr. 11.6 lit. a) ads-tec nicht die Gelegenheit zur Erfüllung von Mängelansprüchen gegenüber dessen Abnehmer gegeben hat.

12.3 Im Übrigen kann der Kunde Aufwendungen, die er aufgrund der Mangelhaftigkeit gegenüber seinen Abnehmern in der Lieferkette zu tragen hatte und vorausgesetzt dass der letzte Vertrag in der unternehmerischen Lieferkette kein Verbrauchsgüterkauf nach deutschem Recht über

die identische Ware (ohne weitere Verarbeitung oder Einbauten) ist, nur im Rahmen der Verschuldenshaftung von ads-tec ersetzt verlangen und dabei beschränkt nach Maßgabe von Nr. 13 (die Aufwendungsersatzhaftung ist insoweit der Schadensersatzhaftung gleichgestellt).

13. Sonstige Haftung

13.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet ads-tec bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

13.2 Auf Schadensersatz haftet der ads-tec – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ads-tec vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

13.3 Die sich aus Nr. 13.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden ads-tec nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ads-tec einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

13.4 Ansprüche des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach § 284 BGB sind dann und insoweit abbedungen, als nach dem zuvor Gesagten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung in wirksamer Weise freigezeichnet worden ist.

13.5 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn ads-tec die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

13.6 Soweit ads-tec plantechische Empfehlungen für den Aufbau und/oder die Installation der Ware abgibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies nach bestem Wissen als Hilfestellung für den Kunden und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

14. Verjährung

14.1 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln einschließlich des Anspruchs auf Aufwendungsersatz in der Lieferkette nach § 445a Abs. 1, Abs. 3 BGB beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

14.2 Handelt es sich bei der gelieferten Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB für dingliche Rechtsmängel, §§ 438 Abs. 3, 444 BGB bei Arglist bzw. Beschaffenheitsgarantie, § 445b BGB für Rückgriffsansprüche), soweit nicht nachfolgend ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

14.3 Soweit die allgemeine Verjährungsfrist nach vorstehenden Nrn. 14.1 und 14.2 ein Jahr beträgt und überschritten ist, kann der Kunde seinen Anspruch auf Aufwendungsersatz in der Lieferkette gegenüber ads-tec noch zwei Monate nachdem er die Ansprüche seines Abnehmers erfüllt hat, verjährungshemmend geltend machen (Ablaufhemmung). Diese Ablaufhemmung endet jedoch spätestens drei Jahre nach Ablieferung an den Kunden bzw. Abnahme durch den Kunden.

14.4 Die Verkürzung der Verjährungsfrist bzw. der Ablaufhemmung gilt auch dann nicht, wenn es sich bei dem letzten Vertrag in der unternehmerischen Lieferkette um einen Verbrauchsgüterkauf nach deutschem Recht über die identische Ware (ohne weitere Verarbeitung oder Einbauten) handelt.

14.5 Für im Wege der Nacherfüllung durch ads-tec neu gelieferte oder nachgebesserte Teile des Liefergegenstandes beginnt die allgemeine Verjährungsfrist ausschließlich insoweit neu zu laufen, als kein Fall der kulanzweisen Nacherfüllung vorliegt und dieselbe Mängelursache betroffen ist.

14.6 Die vorstehenden Regelungen zur Verjährungsfrist gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen

gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Nr. 13.2 Satz 1 und Satz 2 a) und b) sowie bei einem arglistig verschwiegenen Mangel, bei einer übernommenen Garantie für die Beschaffenheit der Ware sowie Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

15. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungsrechte

15.1 Bis zur vollständigen Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von ads-tec gegenüber dem Kunden aus dem Kauf-/Liefervertrag und/oder einer laufenden Geschäftsbeziehung – gleich aus welchem Rechtsgrund – („gesicherte Forderungen“) behält sich ads-tec das Eigentum an den gelieferten Waren vor („Vorbehaltsware“).

15.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, auf eigene Kosten rechtzeitig die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten an ihr durchzuführen und sie auch sonst gegen äußere Einflüsse zu schützen, die den Wert der Vorbehaltsware mindern können. Der Kunde verpflichtet sich außerdem, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und ads-tec auf Verlangen jederzeit über den Zustand der Ware Auskunft zu geben und den Aufbewahrungsort der Ware mitzuteilen.

15.3 Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat ads-tec unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die Vorbehaltsware erfolgen. Im letzteren Fall hat der Kunde auf den Eigentumsvorbehalt von ads-tec hinzuweisen und haftet der Kunde gegenüber ads-tec für die bei Durchsetzung der Eigentumsrechte entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese ads-tec zu ersetzen.

15.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist ads-tec berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen bzw. zu pfänden. Das Herausgabeverlangen bzw. der Pfändungsauftrag beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; ads-tec ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen oder zu pfänden und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen

Kaufpreis nicht, darf ads-tec diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

15.5 Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß der untenstehenden lit. (c) befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von ads-tec entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei ads-tec als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt ads-tec Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte (Rechnungsendbetrag inklusive Mehrwertsteuer) der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Ist die Sache des Kunden in Folge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind sich ads-tec und der Kunde einig, dass der Käufer an ads-tec anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nimmt ads-tec hiermit an. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für ads-tec.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte mit allen Nebenrechten (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von ads-tec gemäß vorstehender lit. (a) zur Sicherheit an ads-tec ab. ads-tec nimmt die Abtretung an. Die in Nr. 15.3 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Kunde auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factoring befugt, es sei denn es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen so lange unmittelbar an ads-tec zu bewirken, als noch Forderungen von ads-tec gegen den Kunden bestehen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben ads-tec bis auf Widerruf ermächtigt. ads-tec verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ihm gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und ads-tec den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Nr. 15.4 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann ads-tec verlangen, dass der Kunde ads-tec die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen

Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist ads-tec in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltswaren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen von ads-tec um mehr als 10%, wird ads-tec auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

16. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

16.1 Jeder Kunde wird alle Unterlagen und Kenntnisse, einschließlich Angebotsunterlagen nach Ziff. 2.1, die er aus der Geschäftsverbindung erhält (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten), nur im Rahmen der Zwecksetzung des jeweiligen Vertragsverhältnisses verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn es sich um Geschäftsgeheimnisse von ads-tec handelt, wenn ads-tec sie als vertraulich bezeichnet oder ads-tec an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

16.2 Soweit über die Vertraulichkeit und Geheimhaltung nicht anderweitige Vereinbarungen bestehen, beginnt diese Verpflichtung ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

16.3 Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Kunde bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Kunden ohne Verwertung geheim zuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse entwickelt werden.

17. Gewerbliche Schutzrechte und Unterlagen

17.1 ads-tec stehen die Eigentums-, Urheberrechte und ggf. gewerblichen Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an allen Erkenntnissen, Ideen, Konzeptionen, mathematischen Berechnungen, Plänen, Modellen, Formen, Vorrichtungen, Entwürfen, Zeichnungen sowie sonstigem Know-how und sonstigen Arbeitsergebnissen zu, die ads-tec bei oder gelegentlich der Leistungserbringung gestaltet oder entwickelt oder von Dritten im seinem Auftrag gestalten oder entwickeln lässt (nachfolgend gemeinsam „Arbeitsergebnisse“ genannt). Soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, gilt dies auch wenn dem Kunden insoweit die Herstellungskosten berechnet werden. Sofern der Kunde Vorlagen und Ideen zur Verfügung stellt, erhält ads-tec ein Miturheberrecht in dem Umfang, wie die Vorlage

oder der Entwurf von ads-tec gestaltet oder entwickelt wurde.

17.2 Soweit die Nutzung durch den Kunden zur Erreichung des jeweils verfolgten Vertragszwecks erforderlich ist, räumt ads-tec dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den ihm zustehenden Arbeitsergebnissen nach Ziff. 17.1 ein.

17.3 Im Übrigen wird der Kunde ihm übergebene Unterlagen ohne vorherige schriftliche Ermächtigung durch ads-tec weder ganz noch in Auszügen vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Sofern kein Vertragsverhältnis zustande kommt, ist der Kunde auf Verlangen zur unverzüglichen Rückgabe aller ihm übergebenen Unterlagen (einschließlich Angebotsunterlagen im Sinne der Ziff. 2.1 dieser AGB und einschließlich etwa gefertigter Kopien) an ads-tec verpflichtet. Digitale Vervielfältigungen sind endgültig zu vernichten.

17.4 Sollte der Kunde ein schutzrechtsfähiges Arbeitsergebnis entwickeln, das auf den Arbeitsergebnissen von ads-tec beruht, wird der Kunde dies ads-tec unverzüglich schriftlich mitteilen. Der Kunde und ads-tec werden dann im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung eine Regelung über die Inhaberschaft sowie die Verwertung dieses Arbeitsergebnisses und der hierauf angemeldeten und erteilten Schutzrechte treffen.

17.5 Bei der Zurverfügungstellung von Vorlagen, Plänen, Zeichnungen und Ideen stellt der Kunde ads-tec von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte, die Rechte hieran geltend machen, frei.

18. Einstandspflicht des Kunden für Beistellungen

18.1 Hat ads-tec nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Kunden (nachfolgend gemeinsam „Beistellungen“ genannt) zu liefern, so steht der Kunde dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Liefergegenstände hierdurch nicht verletzt werden. ads-tec wird den Kunden auf ihm bekannte Rechte hinweisen, ist jedoch zu eigenen Recherchen nicht verpflichtet.

18.2 Der Kunde hat ads-tec bezüglich der Beistellungen von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, auch unberechtigte Ansprüche abzuwehren und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird ads-tec die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist es – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Kunden und den Dritten einzustellen. Sollte ads-tec durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist es zum Rücktritt berechtigt.

19. Exportbestimmungen

19.1 Sieht der Kunde für den Liefergegenstand einen Weiterverkauf ins Ausland vor und führt der Export bestimmter Waren bzw. Software, z. B. aufgrund ihrer Art, ihres Verwendungszweckes oder ihres endgültigen Bestimmungsortes zu Genehmigungspflichten, so ist allein der Kunde für die Möglichkeit der Durchführung und die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. ads-tec übernimmt insofern keine Gewähr und keine Haftung für die Möglichkeit oder Zulässigkeit des vom Kunden vorgesehenen Vertriebs.

19.2 Beabsichtigt der Kunde, den Liefergegenstand in ein Land oder Territorium auszuführen oder zu verbringen, gegen das die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika ein Embargo oder sonstige Export- oder Reexportbeschränkungen verhängt oder in Kraft gesetzt haben oder für ein solches Land oder Territorium zu nutzen, so wird der Kunde ads-tec hiervon vor Abschluss des Vertrages schriftlich in Kenntnis setzen. Fasst der Kunde eine solche Absicht nach Vertragsschluss, so bedarf eine solche Ausfuhr, Verbringung oder Nutzung der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ads-tec. Im Falle des Weiterverkaufs des Liefergegenstandes durch den Kunden wird dieser durch entsprechende Vereinbarungen sicherstellen, dass diese Verpflichtungen in der Lieferkette jedem Vertragspartner bis hin zum Endkunden, bei dem der Liefergegenstand endgültig verbleibt, vertraglich auferlegt werden. Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen dieser Nr. 19 ist ads-tec berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und der Kunde ist verpflichtet, ads-tec von sämtlichen resultierenden Schäden und Aufwendungen schadlos zu halten.

19.3 Der Kunde ist in den Fällen nach Nr. 19.1 und 19.2 auch allein für die Einhaltung von einschlägigen nationalen wie internationalen Ausfuhrvorschriften, wie z.B. der Exportkontrollvorschriften der Europäischen Union verantwortlich.

19.4 Lieferungen an den Kunden stehen stets unter dem Vorbehalt nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, eines Embargos oder sonstiger gesetzlicher Verbote.

20. Datenschutz

20.1 Personenbezogene Daten aus der Geschäftsbeziehung dürfen nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung genutzt werden. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallende und für dessen Durchführung erforderliche personenbezogene Daten über den Kunden, dessen Repräsentanten und Beschäftigte werden insoweit bei ads-tec gespeichert. Soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, werden die Daten auch anderen Unternehmen, die

von ads-tec in zulässiger Weise mit der Durchführung des Vertrages oder von Teilen davon betraut sind, übermittelt.

20.2 Informationen gemäß Artikel 12 ff. DSGVO über den Umgang bei ads-tec mit personenbezogenen Daten können jederzeit [hier](https://www.ads-tec-energy.com/unternehmen/datenschutz.html) abgerufen werden.

21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

21.1 Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von ads-tec in Nürtingen, Deutschland. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand unterhält. ads-tec ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort einer Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

21.2 Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen ads-tec und dem Kunden, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Rücksicht auf kollisionsrechtliche Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG – „Wiener Kaufrecht“).

22. Vertragssprache

Diese AGB werden in englischer und deutscher Sprache ausgeführt. Im Falle von Abweichungen zwischen dem deutschen und englischen Text dieser AGB ist der deutsche Text maßgebend.